

## Antrag für die Barauszahlung von Alterskapital bei IV-Rentenbezügern anlässlich des Erreichens des ordentlichen Rücktrittsalters (für IV-Pensionierungen ab 01.01.2005)

Bitte das vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Formular mit den entsprechenden Dokumenten **spätestens 3 Monate vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen** der Sulzer Vorsorgeeinrichtung, Postfach, 8401 Winterthur, zustellen.

---

### Persönliche Angaben

Name / Vorname \_\_\_\_\_ Personal-Nr. \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Zivilstand  ledig  verheiratet / eingetragene Partnerschaft  verwitwet  geschieden

Wohnadresse bei Pensionierung

---

**Hinweis:** Versicherte, die zum Zeitpunkt der Auszahlung keinen Wohnsitz in der Schweiz haben, unterliegen der Quellensteuer.

Ihre Telefon-Nr. / E-Mail für Rückfragen \_\_\_\_\_

Datum ordentliches Rücktrittsalter (TT/MM/JJJJ) \_\_\_\_\_

Beantragter Kapitalbezug in CHF \_\_\_\_\_

in Prozent \_\_\_\_\_ %

---

### Zahlungsadresse (Hinweis: Privatkonto, lautend auf die versicherte Person)

Name / Adresse Bank, Post \_\_\_\_\_

IBAN-Kontonummer \_\_\_\_\_

BIC / SWIFT-Adresse (Ausland) \_\_\_\_\_

### Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis:

- dass das Begehren drei Monate vor dem Pensionierungsdatum wirksam wird und nicht mehr widerrufen werden kann.
  - dass bei einem Teil-Kapitalbezug sich die Teil-Altersrente je nach Höhe des Bezuges proportional reduziert. Die Ehegattenrente beträgt 60% der im Zeitpunkt des Todes laufenden Altersrente (SVE Vorsorgereglement Art. 20 Abs. 2).
  - dass das zum Pensionierungszeitpunkt gültige SVE Vorsorgereglement massgebend ist.
  - dass die SVE keine Abklärungen der steuerlichen Konsequenzen der Kapitalauszahlung vornimmt. Eine frühzeitige unabhängige Beratung und die Abklärung mit den zuständigen schweizerischen und / oder ausländischen Steuerbehörden ist Sache des Versicherten, der die Risiken für die Steuerforderungen trägt. Die SVE übernimmt keine Verantwortung für die Steuerfolgen.
-

**Zwingend bei Kapitalauszahlung ab CHF 20'000.00**

Zivilstand  ledig

- Aktueller «Personenstandsnachweis» (amtliches Zivilstandsdokument) beilegen  
Hinweise: Das Dokument darf zum Zeitpunkt der Pensionierung nicht älter als 6 Monate sein. Eine «Wohnsitzbestätigung» ist nicht genügend.

verheiratet / eingetragene Partnerschaft

- Amtliche Beglaubigung der «Unterschrift Ehepartner / eingetragene Partnerschaft»  
Hinweis: Die Beglaubigung darf zum Zeitpunkt der Pensionierung nicht älter als 6 Monate sein.

**Unterschriften**

Die versicherte Person und – sofern Zivilstand verheiratet / eingetragene Partnerschaft – der Ehepartner bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit dieser Angaben und den Inhalt des Formulars verstanden zu haben.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift versicherte Person

Zustimmung des Ehepartners / des eingetragenen Partners

Ich bin mit dem Kapitalbezug von CHF \_\_\_\_\_ oder in Prozent \_\_\_\_\_ %  
Der laufende IV-Rente einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Ehepartner / eingetragener Partner

**Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehepartners / eingetragenen Partners**

(gültig für Seite 1/2 und Seite 2/2)

Aussteller / Ort

Datum / Unterschrift / Stempel